

1950

Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1950

Nr. 34

Tag	Inhalt:	Seite
8. 8. 50	Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes	355
8. 8. 50	Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt	356
8. 5. 50	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission	357

Gesetz

zur Änderung des Soforthilfegesetzes.

Vom 8. August 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In § 36 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 205) treten an die Stelle des bisherigen Absatzes 4 die folgenden Absätze 4 und 5:

„(4) Rentenleistungen werden auf die Unterhalts-
hilfe in voller Höhe angerechnet. Von der
Anrechnung ausgenommen sind Sonder-
leistungen einmaliger oder laufender Art;
den Beziehern von Unfall- und Kriegsbeschä-
digtenrenten werden Freibeträge gewährt,
die bei einer Erwerbsbeschränkung von

40% oder weniger = 10.— DM monatlich
50—60% = 20.— DM monatlich

66 $\frac{2}{3}$ —80% = 30.— DM monatlich
über 80% = 40.— DM monatlich

betragen.

(5) Sonstige Einkünfte werden auf die Unter-
haltshilfe in voller Höhe angerechnet; zu den
sonstigen Einkünften gehören nicht Arbeits-
einkünfte, gesetzliche Unterhaltsleistungen
Angehöriger sowie Leistungen, die dem Ge-
schädigten von Angehörigen oder von dritter
Seite ohne rechtliche Verpflichtung gewährt
werden.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I gelten ent-
sprechend auch in den Ländern Baden, Rheinland-
Pfalz und Württemberg-Hohenzollern einschließlich
des bayerischen Kreises Lindau.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April
1950 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der
Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Ab-
satz 3 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht
hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 8. August 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz**zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt.**

Vom 8. August 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bei der Annahme an Kindes Statt kann von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1741 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) Befreiung bewilligt werden.

(2) Ehegatten, die gemeinschaftliche Abkömmlinge haben und in häuslicher Gemeinschaft leben, können Befreiung nach diesem Gesetz nur erhalten, wenn sie gemeinschaftlich ein Kind annehmen wollen.

§ 2

Über die Befreiung entscheidet das für die Bestätigung des Annahmevertrages zuständige Amtsgericht.

§ 3

(1) Das Amtsgericht hat die Beteiligten oder ihre gesetzlichen Vertreter sowie die Jugendämter zu hören, die für den Wohnsitz und bei Fehlen eines solchen für den Aufenthaltsort des Annehmenden, seiner minderjährigen ehelichen Abkömmlinge und des Anzunehmenden zuständig sind.

(2) Eheliche Abkömmlinge des Annehmenden, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind persönlich zu hören.

§ 4

Die Befreiung soll nur bewilligt werden, wenn der Annahme an Kindes Statt keine überwiegenden Interessen der ehelichen Abkömmlinge des Annehmenden entgegenstehen und wenn keine Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen der Beteiligten sollen in der Regel nicht ausschlaggebend sein.

§ 5

Wird Befreiung bewilligt, so bedarf es keiner besonderen Befreiung von dem Alterserfordernis (§ 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

§ 6

(1) Das Verfahren ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Befreiung bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel statt.

(3) Gegen eine Entscheidung, durch die der Antrag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen zu.

§ 7

Im Verfahren über den Antrag auf Befreiung von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit werden keine Gebühren erhoben.

§ 8

(1) Das Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Ende des Jahres 1952 außer Kraft; in diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind durchzuführen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Gesetze zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 25. Februar 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 81) und des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. April 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Teil I S. 143) sowie die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten in Lindau vom 14. Juni 1949 (Amtsblatt Nr. 24) außer Kraft. Anhängige Beschwerden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zulässig wären, gelten als erledigt.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 8. August 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Erste Durchführungsverordnung

zum Gesetz Nr. 8
der Alliierten Hohen Kommission.

Vom 8. Mai 1950.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission über gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger vom 20. Oktober 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 18) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck

1. „Geschmacksmustergesetz“ das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11),
2. „Patentgesetz“ das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117),
3. „Gebrauchsmustergesetz“ das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130),
4. „Warenzeichengesetz“ das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134),
5. „Erstes Überleitungsgesetz“ das Erste Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 175),
6. „Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz“ die Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 1. Oktober 1949 (BGBl. S. 27),
7. „Gesetz Nr. 8“ das Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission über gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger vom 20. Oktober 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 18),
8. „Gewerbliche Schutzrechte“ Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen,
9. „Geschmacksmuster“ gewerbliche Muster und Modelle im Sinne des Geschmacksmustergesetzes.

(2) Außerdem gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 14 des Gesetzes Nr. 8.

§ 2

Form der Anträge

(1) Anträge auf Grund des Gesetzes Nr. 8 sind schriftlich in deutscher Sprache zu stellen.

(2) Für jedes Recht und jede Anmeldung ist ein besonderer Antrag erforderlich.

(3) Der Antrag soll auf besonderem Vordruck eingereicht werden, der vom Patentamt herausgegeben wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Gewerbliche Schutzrechte

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

Auf gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, die auf Grund der Artikel 2 bis 5 des Gesetzes Nr. 8 wiederhergestellt oder wieder in den vorigen Stand eingesetzt werden oder deren Schutzdauer verlängert wird, sind die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Überleitungsgesetzes mit Ausnahme der §§ 22, 23, 28 Abs. 1 und der §§ 29 und 34 sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Gesetz Nr. 8 oder den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 4

Inhalt der Anträge

(1) Anträge nach den Artikeln 2 bis 5 des Gesetzes Nr. 8, die gewerbliche Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen betreffen, sollen enthalten:

1. die in §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz geforderten Angaben,
2. eine Erklärung des Antragstellers über seine Staatsangehörigkeit oder die seines Rechtsvorgängers vom Kriegsbeginn bis zum 1. Oktober 1949. Das Patentamt ist berechtigt, im Zweifelsfalle den Nachweis der Staatsangehörigkeit zu verlangen.

(2) Der Präsident des Patentamts erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anträge.

§ 5

Veröffentlichung der Wiedereinsetzung bestimmter Patentanmeldungen

(1) Wird eine Patentanmeldung, die bereits durch das Reichspatentamt bekanntgemacht worden war und für die der einstweilige Schutz nach § 30 des Patentgesetzes nicht mehr besteht, nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 8 wieder in den vorigen Stand eingesetzt, so ist die Wiedereinsetzung im Patentblatt zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung

ist darauf hinzuweisen, daß der einstweilige Schutz nach § 30 des Patentgesetzes für diese Anmeldung im Bundesgebiet mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 erneut in Kraft getreten ist.

(2) Wird gleichzeitig mit der Wiedereinsetzung die Patentanmeldung nach § 32 des Ersten Überleitungsgesetzes erneut bekanntgemacht, so unterbleibt eine besondere Veröffentlichung nach Absatz 1. Statt dessen ist in die Bekanntmachung ein Hinweis gemäß Absatz 1 Satz 2 aufzunehmen.

§ 6

Eintragung und Veröffentlichung von gewerblichen Schutzrechten

Wird ein gewerbliches Schutzrecht nach dem Gesetz Nr. 8 wiederhergestellt oder seine Schutzdauer verlängert, so ist die Wiederherstellung oder die Verlängerung gemäß § 18 des Ersten Überleitungsgesetzes in den Rollen zu vermerken und zu veröffentlichen.

§ 7

Wirkung der Schutzdauerverlängerung für gewerbliche Schutzrechte

Die Verlängerung der Schutzdauer für gewerbliche Schutzrechte hat die Wirkung, daß der Lauf der Schutzfrist für die in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 8 angegebene Zeitspanne als gehemmt gilt.

§ 8

Gebühren. Allgemeines

Für die in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 8 angegebene Zeitspanne werden keine Gebühren erhoben. Für diese Zeitspanne gezahlte Gebühren werden nicht angerechnet oder erstattet.

§ 9

Gebühren für verlängerte Patente

(1) Für ein Patent, dessen Schutzdauer nach dem Gesetz Nr. 8 verlängert worden ist, ist die erste nach dem 30. September 1949 gemäß § 11 des Patentgesetzes fällige Jahresgebühr bei Beginn des Jahres der Schutzdauer zu entrichten, das dem bei Kriegsbeginn laufenden und nach dem 30. September 1949 fortgesetzten Jahr der Schutzdauer folgt.

(2) Für die Berechnung der Höhe der Jahresgebühren bleibt die in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 8 angegebene Zeitspanne außer Betracht. Die erste nach dem 30. September 1949 fällig werdende Jahresgebühr entspricht der ersten Jahresgebühr, die nach Kriegsbeginn fällig geworden ist oder fällig geworden wäre.

§ 10

Gebühren für verlängerte Gebrauchsmuster Für ein Gebrauchsmuster, bei dem die erste

Schutzfrist nach dem Gesetz Nr. 8 verlängert worden ist, ist die Verlängerungsgebühr gemäß § 14 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes bis zum Ablauf zweier Monate nach Beendigung der gemäß dem Gesetz Nr. 8 verlängerten ersten Schutzfrist zu entrichten. § 27 des Ersten Überleitungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 11

Gebühren für verlängerte Warenzeichen

Für ein Warenzeichen, dessen Schutzdauer nach dem Gesetz Nr. 8 verlängert worden ist, ist die nächste Gebühr, die nach dem 30. September 1949 gemäß § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes zu zahlen ist, bis zum Ablauf zweier Monate nach Beendigung der gemäß dem Gesetz Nr. 8 verlängerten Schutzdauer zu entrichten.

§ 12

Gebühren für Anmeldungen

(1) Die Anmeldegebühr ist für Anmeldungen, die nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 8 wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden sind, nicht erneut zu entrichten.

(2) Die Bekanntmachungsgebühr nach § 11 Abs. 1 des Patentgesetzes ist erneut zu entrichten, falls die Bekanntmachung gemäß § 32 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes wiederholt wird.

(3) Auf Schutzrechte, die auf Grund von Anmeldungen erteilt werden, die nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 8 wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden sind, sind die Vorschriften der §§ 8 bis 11 entsprechend anzuwenden. § 33 des Ersten Überleitungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 13

Zuständigkeit

Über Anträge auf Grund der Artikel 2 bis 5 des Gesetzes Nr. 8 entscheiden bei gewerblichen Schutzrechten:

- für Patente die Patentabteilung,
- für Warenzeichen die Warenzeichenabteilung,
- für Gebrauchsmuster und Gebrauchsmusteranmeldungen die Gebrauchsmusterstelle,
- für Patent- und Warenzeichenanmeldungen die Prüfungsstellen.

§ 14

Prioritätsbeanspruchung

Hat ein ausländischer Staatsangehöriger bei einer Annahmestelle oder bei dem Patentamt ein gewerbliches Schutzrecht angemeldet, so kann er für diese Anmeldung die Priorität gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 8 durch Erklärung gegenüber dem Patentamt vor dem 3. Oktober 1950 in Anspruch nehmen. Ist eine Prioritätserklärung gegenüber einer Annahmestelle bereits abgegeben, so bedarf es keiner erneuten Erklärung.

DRITTER ABSCHNITT

Geschmacksmuster

§ 15

Inhalt der Anträge

(1) Anträge nach den Artikeln 2, 3 und 5 des Gesetzes Nr. 8, die Geschmacksmuster betreffen, sollen enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Antragstellers,
2. Bezeichnung des Geschmacksmusters,
3. Bezeichnung des Amtsgerichts, bei dem das Geschmacksmuster angemeldet und niedergelegt ist (Registergericht), sowie Aktenzeichen und Nummer der Registereintragung,
4. eine Erklärung des Antragstellers über seine Staatsangehörigkeit oder die seines Rechtsvorgängers vom Kriegsbeginn bis zum 1. Oktober 1949. Das Patentamt ist berechtigt, im Zweifelsfalle den Nachweis der Staatsangehörigkeit zu verlangen.

(2) Das Patentamt kann die Einreichung eines neuen Geschmacksmusters oder einer neuen Abbildung fordern, falls sich das niedergelegte Geschmacksmuster bei einem Registergericht außerhalb des Bundesgebietes befindet oder nicht mehr vorhanden ist.

(3) Der Präsident des Patentamts erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anträge.

§ 16

Musterregister
und Rolle für Geschmacksmuster

(1) Das Patentamt führt zur Eintragung der Geschmacksmuster

1. ein Musterregister gemäß dem Geschmacksmustergesetz für die Geschmacksmuster, die vom Patentamt weiterbehandelt werden (§ 17 Abs. 2, § 19 Abs. 2),
2. eine Rolle für die Geschmacksmuster, die gemäß § 17 Abs. 1 vom Registergericht weiterbehandelt werden.

(2) Der Präsident des Patentamts erläßt Bestimmungen über die Einrichtung der Rolle.

(3) Die Einsicht in die Rolle steht jedermann frei. Über Eintragungen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen.

§ 17

Weiterbehandlung
der Geschmacksmuster

(1) Wird ein Geschmacksmuster wiederhergestellt oder die Schutzdauer für ein Geschmacksmuster verlängert, so teilt das Patentamt dies dem nach § 9 des Geschmacksmustergesetzes zuständigen Registergericht mit, wenn dieses im Bundesgebiet liegt. Das Registergericht hat die Wiederherstellung und

die Verlängerung der Schutzdauer im Musterregister zu vermerken und im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Wäre ein Registergericht außerhalb des Bundesgebiets zuständig, so übernimmt das Patentamt die Aufgaben des Registergerichts.

§ 18

Wirkung der Schutzdauerverlängerung
für Geschmacksmuster

(1) Die Verlängerung der Schutzdauer eines Geschmacksmusters hat die Wirkung, daß der Lauf der Schutzfrist für die in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 8 angegebene Zeitspanne als gehemmt gilt.

(2) Für ein Geschmacksmuster, dessen Schutzdauer nach dem Gesetz Nr. 8 verlängert worden ist, kann eine Ausdehnung der Schutzfrist gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Geschmacksmustergesetzes vor Ablauf der gemäß dem Gesetz Nr. 8 verlängerten Schutzfrist verlangt werden. Läuft diese Schutzfrist vor dem 3. Oktober 1950 ab, so kann der Antrag auf Ausdehnung der Schutzfrist bis zum 2. Oktober 1950 gestellt werden.

§ 19

Prioritätsbeanspruchung

(1) Der Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters mit Prioritätsbeanspruchung gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 8 ist mit dem niederzulegenden Geschmacksmuster oder seiner Abbildung vom Patentamt an das nach § 9 des Geschmacksmustergesetzes zuständige Registergericht abzugeben, wenn dieses im Bundesgebiet liegt.

(2) Wäre ein Registergericht außerhalb des Bundesgebietes zuständig, so übernimmt das Patentamt die Aufgaben des Registergerichts.

§ 20

Zuständigkeit

Über Anträge auf Grund der Artikel 2 bis 6 des Gesetzes Nr. 8, die Geschmacksmuster betreffen, oder über ihre Abgabe entscheidet die Urheberrechtsabteilung des Patentamts (§ 25).

VIERTER ABSCHNITT

Urheberrechte

§ 21

Inhalt der Anträge

(1) Anträge nach den Artikeln 2, 3 und 5 des Gesetzes Nr. 8, die Urheberrechte betreffen, sollen enthalten:

1. Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Antragstellers,
2. Titel oder sonstige Bezeichnung des Werkes,
3. eine Erklärung des Antragstellers über seine Staatsangehörigkeit oder die seines Rechtsvorgängers vom Kriegsbeginn bis zum 1. Oktober 1949. Das Patentamt ist berechtigt, im

Zweifelsfälle den Nachweis der Staatsangehörigkeit zu verlangen.

(2) Ist das Werk in dem Antrag nicht eindeutig gekennzeichnet oder ist zweifelhaft, ob das Werk bei Beginn oder während des Kriegszustandes in einer Form vorhanden war, die den Urheberrechtsschutz nach den deutschen Gesetzen oder nach zwischenstaatlichen Verträgen begründete, so kann das Patentamt die Vorlage eines Belegstückes, einer Abbildung oder sonstiger Beweismittel verlangen.

(3) Der Präsident des Patentamts erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anträge.

§ 22

Wirkung der Schutzdauerverlängerung für Urheberrechte

(1) Die Verlängerung der Schutzdauer eines Urheberrechts hat die Wirkung, daß der Lauf der Schutzfrist für die in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 8 angegebene Zeitspanne als gehemmt gilt.

(2) Hatte der Lauf der Schutzfrist bei Kriegsbeginn noch nicht begonnen, so wird die Schutzfrist um die in Abs. 1 angegebene Zeitspanne verlängert.

§ 23

Rollen für Urheberrechte

(1) Das Patentamt führt zur Eintragung der Urheberrechte

1. eine Rolle für Werke der Literatur und der Tonkunst,
2. eine Rolle für Werke der bildenden Künste und der Photographie.

(2) Der Präsident des Patentamts erläßt Bestimmungen über die Einrichtung der Rollen.

(3) Die Einsicht in die Rollen steht jedermann frei. Über Eintragungen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen.

§ 24

Verwaltung der Belegstücke und Abbildungen

(1) Das Patentamt hat die gemäß § 21 Abs. 2 eingereichten Belegstücke und Abbildungen aufzubewahren und zu verwalten.

(2) Nach Ablauf des Urheberrechtsschutzes sind diese Belegstücke und Abbildungen dem Berechtigten auf seinen Antrag auszuhändigen. Hat er die Belegstücke und Abbildungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Schutzfrist abgeholt, so können sie einer öffentlichen Bücherei oder Sammlung überwiesen oder vernichtet werden.

§ 25

Zuständigkeit

(1) Zur Entscheidung über die Anträge auf Wiederherstellung und auf Verlängerung der Schutzfrist von Urheberrechten werden bei dem Patentamt Urheberrechtsabteilungen gebildet.

(2) Die Urheberrechtsabteilung beschließt in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied. Im

übrigen sind für die Einrichtung, den Geschäftskreis, den Geschäftsgang und das Verfahren der Urheberrechtsabteilung die für die Warenzeichenabteilung geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

FUNFTER ABSCHNITT

Verfahrensbestimmungen

§ 26

Mängel der Anträge

(1) Genügt ein Antrag den in § 2 Abs. 1 und 2 und §§ 4, 15 und 21 vorgeschriebenen Anforderungen nicht, so fordert das Patentamt den Antragsteller auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

(2) Die Frist soll so bemessen sein, daß dem Antragsteller die Behebung der Beanstandungen möglich ist.

(3) Kommt der Antragsteller der Aufforderung des Patentamts nicht innerhalb der Frist nach, so weist das Patentamt den Antrag zurück.

§ 27

Anhörung des Betroffenen

Richtet sich der Antrag auf Rückübertragung eines Rechts oder auf Aufhebung eines Benutzungsrechts an einem Recht, so ist der Betroffene zu hören und der Beschluß auch ihm zuzustellen.

§ 28

Beschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle und der Abteilungen des Patentamts auf Grund des Gesetzes Nr. 8 steht dem Antragsteller die Beschwerde an das Patentamt zu. Das in Artikel 2 Satz 3 des Gesetzes Nr. 8 vorgesehene Rechtsmittel ist erst gegen die Beschwerdeentscheidung des Patentamts zulässig.

(2) Die Beschwerde steht auch dem Betroffenen (§ 27) zu, dem durch den Beschluß Rechte entzogen werden.

§ 29

Beschwerdesenat

(1) Über die Beschwerde entscheidet ein besonderer Senat.

(2) Der Senat beschließt in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied rechtskundig sein müssen.

§ 30

Beschwerdeverfahren

(1) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Patentamt einzulegen und zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden.

(2) Auf die Behandlung der Beschwerde sind § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 und 4 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Mit der Durchführung der Ermittlungen gemäß § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes kann der Beschwerdesenat ein Mitglied des Senats beauftragen.

§ 31

Gebühren und Auslagen

Die Beschwerde ist gebührenfrei. Die durch die Ermittlungen dem Patentamt entstandenen Auslagen können jedoch einem Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unrichtigen Sachvortrag oder unberechtigtes Bestreiten verursacht hat.

§ 32

Einwendungen in sonstigen Verfahren

(1) Gegen die Wiederherstellung oder die Verlängerung der Schutzdauer eines gewerblichen Schutzrechts oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einer Schutzrechtsanmeldung auf Grund des Gesetzes Nr. 8 können Dritte Einwendungen geltend machen

- a) bei Patentanmeldungen im Einspruchsverfahren in entsprechender Anwendung des § 32 des Patentgesetzes,
- b) bei Patenten im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit in entsprechender Anwendung der §§ 37 bis 40 des Patentgesetzes,
- c) bei Gebrauchsmustern im Lösungsverfahren in entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 11 des Gebrauchsmustergesetzes,
- d) bei Warenzeichenanmeldungen im Widerspruchsverfahren in entsprechender Anwendung des § 5 des Warenzeichengesetzes,

e) bei Warenzeichen im Lösungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Warenzeichengesetzes.

(2) Einwendungen nach Abs. 1 können nur darauf gestützt werden, daß die Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 8 nicht gegeben waren.

(3) Über Beschwerden gegen Beschlüsse in den Verfahren nach Abs. 1 entscheidet der in § 29 genannte Senat, soweit die Beschwerde auf eine Verletzung des Gesetzes Nr. 8 gestützt ist.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 33

Bekanntmachung der Mitteilungen ausländischer Staaten

Amtliche Mitteilungen ausländischer Staaten gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 8 werden vom Präsidenten des Patentamts im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bekanntgemacht.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Ab 1. Juli 1950 wird das

„Bundeszollblatt“

vom Bundesministerium der Finanzen herausgegeben. Es enthält alle Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und gerichtlichen Entscheidungen innerhalb der Bundesrepublik auf den Gebieten der Zölle, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole und auf den Gebieten, in denen die Zollbehörden im Auftrage anderer Verwaltungen tätig werden.

Das Bundeszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt. — Ausgabe A mit zweiseitigem Druck, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis für Ausgabe A 2,40 DM, für Ausgabe B 3,20 DM vierteljährlich zuzüglich Zustellgebühr. Einzelnummern können nur gegen Voreinsendung von 0,40 DM (Ausgabe A) bzw. 0,50 DM (Ausgabe B) für jedes Heft auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“, Köln/Rh., 83 400 bezogen werden.

Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach.

Die amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland

Es wird darauf hingewiesen, daß zurzeit die folgenden amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland erscheinen:

Bundesgesetzblatt

Erscheinungsweise nach Bedarf. 1/4jährlich 3.— DM. Einzelnummer —.30 DM je angefangene 24 Seiten.

Bundesanzeiger

Erscheinungsweise 5× wöchentlich (Dienstag—Sonabend), 3.20 DM monatlich. Einzelnummer —.20 DM.

Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen

Erscheinungsweise 2× monatlich. Ausgabe A 2seitig bedruckt. 1/4jährlich 2.40 DM. Einzelnummer —.40 DM je angefangene 24 Seiten.

Ausgabe B 1seitig bedruckt. 1/4jährlich 3.20 DM. Einzelnummer —.50 DM je angefangene 24 Seiten.

Bundeszollblatt

Erscheinungsweise nach Bedarf. Ausgabe A 2seitig bedruckt, 1/4jährlich 2.40 DM. Einzelnummer —.40 DM. Ausgabe B, 1seitig bedruckt, 1/4jährlich 3.20 DM. Einzelnummer —.50 DM.

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft

Erscheinungsweise 2× monatlich. 1/4jährlich 3.— DM. Einzelnummer —.50 DM.

Die Bezugsbedingungen entsprechen den bisherigen des Teils I; Teil II kommt in Fortfall.

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erscheinungsweise 2× monatlich, 2.80 DM 1/4jährlich. Einzelnummer —.40 DM.

Vorstehende Veröffentlichungsorgane erscheinen im Verlag des Bundesanzeigers. Laufender Bezug nur durch die Post. Nachlieferungen von Einzelnummern nur gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Nr. 83 400 Köln durch die Vertriebsabteilung des Bundesanzeigers Köln/Rh. 1, Postfach.

Gemeinsames Ministerialblatt

des Bundesministers des Innern, des Bundesministers für Angelegenheiten der Vertriebenen, des Bundesministers für Wohnungsbau, des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates.

Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern. Verlag: Carl Heymanns Verlag, Köln, Deichmannhaus.

Erscheinungsweise nach Bedarf (etwa wöchentlich 1×); Ausgabe A, 2seitig bedruckt, 1/4jährlich 2.40 DM; Ausgabe B, 1seitig bedruckt, 1/4jährlich 2.80 DM.

Bundesarbeitsblatt

Erscheinungsweise 1× monatlich, 1/4jährlich 3.— DM. Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit. Verlag: Forkel-Verlag, Stuttgart-Degerloch, Jahnstraße 84.

Verkehrsblatt

- Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland -

Erscheinungsweise 2× monatlich. 1/4jährlich 3.60 DM. Erscheint im Verlag: Verkehrs- und Wirtschafts-Verlag GmbH., Dortmund.

Amtsblatt des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen

Erscheinungsweise wöchentlich 1- bis 2×, 1/4jährlich 2.— DM. Herausgegeben vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn und Frankfurt am Main.

DEUTSCHES HANDELS-ARCHIV

Sammlung von Handelsabkommen, Zolltarifen und sonstigen Vorschriften über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr

Herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft

Zu beziehen im Abonnement zum vierteljährlichen Bezugspreis von DM 70.—

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1, Postfach